

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

11c C 111/20



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Franz LLP, Adlerstr. 63,
40211 Düsseldorf,

gegen

die Eurowings GmbH, vertr. d. d. Gf., Großenbaumer Weg 6, 40472 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte VLPIANVS, Scheibenstraße
57/51, 40479 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
06.08.2020

durch die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.01.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.02.2020 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des **Tatbestandes** wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO) abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des geminderten Flugpreises in Höhe von 4,00 € aus §§ 631, 634 Nr. 3, 638 Abs. 4 BGB.

Dies setzt voraus, dass zwischen den Parteien ein Luftraumbeförderungsvertrag bestand, der Kläger aufgrund eines Mangels die Minderung des Reisepreises erklärt hat und eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde oder diese entbehrlich war. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass sie durch einen Luftraumbeförderungsvertrag miteinander verbunden waren, indem der Kläger für sich und seine Ehefrau einen Flug bei der Beklagten unter der Buchungsnummer [REDACTED] von Düsseldorf nach Santa Cruz de la Palma für 239,98 € im „Smart-Tarif“ buchte.

Die Luftraumbeförderung war (teilweise) mangelhaft, weil die Beklagte den Kläger und seine Ehefrau nicht auf den reservierten, nebeneinanderliegenden „Wunschsitzen“ beförderte, sondern auf anderen, nicht nebeneinanderliegenden Plätzen. Gemäß § 633 Abs. S. 1 BGB ist ein Werk u.a. mangelhaft, wenn es nicht die nach dem Vertrag vereinbarte Beschaffenheit hat. Dies war vorliegend der Fall. Unstrittig enthält der Smart-Tarif vertraglich u.a. einen „Wunschsitzenplatz“. Diesen hat der Kläger beim Online-Check-In einen Tag vor dem Flug reserviert und insoweit auch bereits die Board-Karten mit den „Wunschsitzenplätzen“ erhalten. Tatsächlich wurden er und seine Ehefrau aber auf anderen Plätzen, die nicht nebeneinanderlagen befördert.

Dadurch, dass die kostenfreie Sitzplatzreservierung ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde, handelt es sich auch nicht um eine reine Unannehmlichkeit.

Der Einordnung dieses Sachverhalts als Mangel stehen auch nicht die allgemeinen Beförderungsbedingungen der Beklagten, insbesondere Ziff. 19.2.1 i.V.m. Ziff. 5.3.1 entgegen. Danach erfolgt die kostenlose Reservierung eines Wunschplatzes nach Maßgabe der Regelungen in Art. 5.3.1 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Beklagten. Nach Ziff. 5.3.1. wird der Sitzplatz beim Einchecken von der Beklagten zugeteilt. Es bestehe kein Anspruch auf einen anderen als den zugewiesenen Sitzplatz. Die Beklagte hat jedoch die Regelungen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht vollständig vorgetragen, denn Ziff. 5.3.2. bestimmt, dass abweichend von 5.3.1. ein Sitzplatz gegen Entgelt zuvor reserviert werden kann. Es kann letztlich dahinstehen, ob bei einem Smart-Tarif auf Ziff. 5.3.2 anwendbar ist, obwohl Ziff. 19.2.1 explizit nur auf Ziff. 5.3.1 verweist, denn selbst diese Norm streitet nicht zugunsten der Beklagten. Denn dem Kläger und seiner Ehefrau war bereits im Rahmen des Eincheckens ein Sitzplatz zugeordnet worden, welcher auch auf den Boardkarten vermerkt war. Der Check-In erfolgte vorliegend Online, sodass bereits zu diesem Zeitpunkt die Zuordnung der Sitzplätze erfolgte, von welcher die Beklagte nicht mehr ohne Gründe nachträglich abrücken kann. Selbst wenn man dies nicht so sieht, wäre die Regelung der Ziff. 19.2.1 i.V.m. Ziff. 5.3.1 gem. § 305c Abs. 1 BGB nicht in den Vertrag einbezogen worden, da sie eine überraschende Klausel darstellt. Die Beklagte wirbt sowohl in der Vertragsgestaltung als auch in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen selbst damit, dass im Smart-Tarif eine kostenfreie Sitzplatzreservierung enthalten ist. Eine Klausel, die aber gerade das Gegenteil bewirkt, nämlich keinen Anspruch auf den reservierten Platz, ist für den Vertragspartner überraschend.

Aufgrund des vorstehenden Mangels erklärte der Kläger unstreitig die Minderung.

Eine Frist zur Nacherfüllung war zumindest gem. § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich, weil die Beklagte vor der Beförderung die Zuweisung der ursprünglich reservierten Plätze ernsthaft und endgültig verweigert hat. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es sich um ein absolutes Fixgeschäft handelt, sodass die Zuordnung nur bis zum Beginn des Fluges erfolgen kann. Selbst eine sehr kurze Fristsetzung war aber aufgrund der Verweigerung entbehrlich.

Auf die Erheblichkeit des Mangels kommt es nicht an, da die Minderung gem. § 638 Abs. 1 S. 2 BGB unbeschadet des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB gilt.

Die Höhe der Minderung kann das Gericht gem. § 638 Abs. 3 S. 2 BGB, soweit erforderlich, im Rahmen des § 287 Abs. 1 ZPO schätzen. Das Gericht hält eine Minderung des Reisepreises in Höhe von 4,00 € danach für angemessen. Eine Sitzplatzreservierung kostet bei der Beklagten außerhalb des Smart-Tarifes mindestens 4,00 €, sodass dies ein ausreichendes Indiz für den Wert des „Wunschplatzes“ ist.

2.

Der Zinsanspruch bzgl. der Hauptforderung folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 S. 2 BGB, weil die Beklagte sich aufgrund Ihrer ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung in der E-Mail vom 21.01.2020 analog § 187 Abs. 1 BGB ab dem 22.01.2020 in Verzug befand.

3.

Der Kläger hat zudem aus Verzugsgesichtspunkten gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,00 € gegen die Beklagte, weil sie sich bei Beauftragung bereits in Verzug befand (s.o.). Das Gericht verkennt nicht, dass die Kosten in Höhe von 83,00 € vorliegend aus einer Vergütungsvereinbarung zwischen dem Kläger und seinem Prozessbevollmächtigten resultieren und die Beklagte grundsätzlich nur die gesetzlichen Rechtsanwaltskosten gem. den Regelungen des RVG schuldet. Dies wirkt sich vorliegend aber nicht aus, denn nach den gesetzlichen Vorschriften ergäben sich höhere Kosten in Höhe von 83,54 €.

4.

Der Zinsanspruch bzgl. der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 S. 2 BGB, weil der Beklagte sich hiermit aufgrund des anwaltlichen Schreibens vom 27.01.2020 unter Fristsetzung bis zum 05.02.2020 spätestens zu dem im Tenor bezeichneten Zeitpunkt in Verzug befand.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Vereinheitlichung der Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Der Streitwert wird auf 4,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Düsseldorf

